

## Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519

### BT 7: Schornsteinfegerarbeiten – Kugelverfahren

#### 1 Anwendungsbereich

- Prüfen asbesthaltiger Abgasanlagen durch Ableinen mit Prüfkugel und beschichteter Leine
- Prüfen asbesthaltiger Lüftungsanlagen durch Ableinen mit Prüfkugel und beschichteter Leine

#### 2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519
- Einmalige unternehmensbezogene Anzeige vor Aufnahme der Arbeiten gemäß GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die Berufsgenossenschaft
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, einer Betriebsanweisung, eines Arbeitsplans sowie Unterweisen der bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach §§ 6 und 14 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 5
- Vorhaltung von Atemschutz der Filterklasse FFP 2 (Feinstaubmasken)
- Arbeitsausführung nur durch fachkundige, besonders eingewiesene Personen

#### 3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

- Prüfkugel mit beschichteter Leine
- Rollbock
- Spritzflasche mit entspanntem Wasser
- Staubbindendes feuchtes Tuch
- Eimer mit entspanntem Wasser
- Atemschutzfilter der Filterklasse FFP 2 bereitstellen

#### 4 Arbeitsausführung

- Schornsteinmündung und Meidinger-Scheibe mit entspanntem Wasser einsprühen
- Rollbock mit Kugel auf Schornsteinmündung aufsetzen
- Kugel zur Prüfung des freien Querschnitts **langsam** ablassen, Leine nicht über die Kante laufen lassen (Rollbock)
- Leine mit Kugel **langsam** wieder einholen, Leine dabei durch ein feuchtes Reinigungstuch gleiten lassen, um anhaftende Fasern zu entfernen

- Prüfkugel herausziehen und Leine mit einem feuchten Tuch abwischen
- Prüfkugel mit einem feuchten Tuch abwischen
- Lappen im bereitstehenden Eimer auswaschen
- Leine und Prüfkugel verpacken

## **5 Entsorgung**

- Wasser in Anlehnung an TRGS 519 Punkt 16.2 Abs. (6), Satz 3 entsorgen
- Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.

## **6 Verhalten bei Störungen**

Muss beim Arbeitsablauf von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.